

SATZUNG

Geändert am 11.01.2023 und am 28.10.2020, Gründungssatzung vom 25.10.2016

Präambel

Aufgrund unseres gemeinsamen Willens, sich am kommunalpolitischen Leben der Gemeinde Adendorf und Erbstorf zu beteiligen, schließen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Wählergemeinschaft (WG) mit dem Namen „Die Unabhängigen-ABAE“ zusammen und geben sich folgende Satzung.

Dabei verpflichten sich alle Mitglieder der Wählergemeinschaft, jedes politische Handeln dem Artikel 1, Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (*siehe unten) unterzuordnen

(*) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Wählergemeinschaft (WG) führt den Namen „Die Unabhängigen-ABAE“, Aktive Bürger für Adendorf und Erbstorf.

Die WG ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, insbesondere von Einwohnern der Gemeinde Adendorf und Erbstorf. Sie verfolgt den Zweck, auf kommunaler Ebene am politischen Geschehen teilzunehmen und Kandidaten/innen für die politische Arbeit im Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Adendorf zu stellen.

Sitz der WG ist die Gemeinde Adendorf.

§ 2 Kommunikation

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, werden alle Erklärungen und Mitteilungen gegenüber den Mitgliedern und umgekehrt von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand in Textform gem. § 126 b BGB abgegeben. Das gilt auch für Aufnahmeanträge und Ladungen zu Veranstaltungen. Die Textform umfasst sowohl schriftliche Erklärungen als auch Erklärungen auf Datenträgern und per E-Mail, die jeweils mit einem Abschluss versehen sind, der erkennen lässt, wer die Erklärung abgegeben hat.

Jedes neu hinzukommende Mitglied sollte gemäß den Angaben im Aufnahmeantrag sein Einverständnis erteilen, alle Ladungen und Fraktionsunterlagen per E-Mail, statt per Post zu erhalten, auch soweit es fristgebundene Erklärungen betrifft.

Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen mit einzelnen Mitgliedern in Briefform kommunizieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der WG kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die/der sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt und keiner konkurrierenden Gruppe oder Partei angehört. Voraussetzung ist die bedingungslose Akzeptanz des friedlichen Miteinanders auf der Grundlage der Menschenwürde. Niemand darf wegen seines Aussehens, seiner Herkunft, seines sozialen Status oder seines Geschlechts benachteiligt werden.

Die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen würdigen wir, sofern sie auf dem Boden des Grundgesetzes beruhen, als private Meinung, Andersdenkende dürften nicht benachteiligt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zur Begründung einer möglichen Ablehnung ist er nicht verpflichtet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, können Antragstellende dagegen Einspruch erheben. In einem solchen Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Adendorf hat, kann Mitglied der WG Die Unabhängigen-ABAE werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die WG besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand vorzulegen. Der Eintritt in die WG wird mit der Übergabe einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam.

Mitglieder, die sich um die WG verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, durch den Tod des Mitgliedes oder durch den Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere dann, wenn ein Mitglied öffentlich gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder auf andere Weise den Zielen oder dem Ruf der WG oder deren Mitgliedern schadet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für die WG Die Unabhängigen-ABAE beträgt jährlich 24,- Euro. Der Beitrag ist bei Neueintritt in die WG innerhalb von 40 Tagen nach Übergabe der schriftlichen Aufnahmeerklärung, bei ordentlichen Mitgliedern jeweils bis zum 10. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

Zur Abwicklung von Beiträgen, Spenden und notwendigen Ausgaben begründet der Vorstand ein aktives Konto für die WG.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr nach Gründung endete am 31.12.2018.

§ 7 Organe der WG

Die Organe der WG Die Unabhängigen-ABAE sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Wahlen des Vorstandes können in offener Abstimmung durchgeführt werden. Auf Antrag der anwesenden Mitglieder ist eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand der WG Die Unabhängigen-ABAE besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart/in und Schriftführer/in sowie höchstens drei Beisitzern.

Die WG Die Unabhängigen-ABAE wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder einer im Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis verpflichten sich die stellvertretenden Vorsitzenden, die Vertretungsrechte nur im Falle der längerfristigen Verhinderung der/s Vorsitzenden mit deren/dessen Zustimmung auszuüben. Ist deren Einholung nicht möglich, kann auf die Zustimmung der/s Vorsitzenden verzichtet werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist Treuhänder des Vermögens der WG Die Unabhängigen - ABAE; er ist berechtigt, über das Vermögen als Inhaber zu verfügen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.1 Satz 2 BGB), dass er Verpflichtungen nur bis zur Höhe des Vermögens der WG Die Unabhängigen-ABAE eingehen darf. Für die Aufnahme von Krediten und das Eingehen laufender finanzieller Verpflichtungen, die über die laufenden Einnahmen der WG Die Unabhängigen-ABAE hinausgehen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WG. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Alle zwei Jahre Wahl der Vorstandsmitglieder
- Alle zwei Jahre Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Beschlüsse mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder:

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks i.S. § 1
- Beschluss über die Auflösung der WG Die Unabhängigen-ABAE und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung der WG nach Maßgabe des § 15 .

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem WG vom Mitglied bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wurde.

Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder und des/der Vorstandsvorsitzenden fest.

Die Mitgliederversammlung verhandelt grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung, sofern nicht anders vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einer Stellvertretung geleitet. Ist auch keine Stellvertretung anwesend, so leitet der Älteste/die Älteste der Anwesenden die Versammlung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der WG Die Unabhängigen-ABAE unbedingt erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung fordert.

§ 14 Virtuelle Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung nach § 10 kann virtuell einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach § 10 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Konferenzraum per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des WG ist unzulässig.

§ 15 Auflösung der WG und Verwendung des WG-Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung das Vermögen der WG unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Adendorf zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine Regelung, die der Zwecksetzung der WG am nächsten kommt.

Adendorf, 11.01.2023